

II- 2791 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 11. Juli 1973 No. 1426/J

A n f r a g e

der Abgeordneten KOLLER, Dr.ZITTMAYR
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Hinaufsetzung der Grenzbeträge für die Buchführungs-
pflicht nach § 125 Bundesabgabenordnung.

§ 125 (1) BAO macht die Verpflichtung zur Buchführung davon abhängig, daß nach dem letzten Feststellungsbescheid bzw. Abgabenbescheid entweder ein bestimmter Gesamtumsatz oder ein bestimmter Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens überschritten wird. Von 1962 (Wirksamkeitsbeginn der BAO) bis 1966 betrug die Gesamtumsatzgrenze 1 Million S, die Grenze des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens 500.000,-- S. Für die Novelle 1965, BGBl.Nr.201/1965 wurde die Grenze für den Gesamtumsatz von 1,5 Millionen und jene des Einheitswertes auf 600.000,-S erhöht. Durch eine Novelle 1969, BGBl.Nr.134/1969, wurde der Gesamtumsatz - Grenzbetrag ab 1.1.1970 auf 2 Millionen angehoben und in Verbindung mit der Hauptfeststellung der land- und forstwirtschaftlichen Einheitswerte zum 1.1.1970 hat das Bundesgesetz vom 9.7.1972 den Grenzwert des Einheitswertes mit 700.000,-- S festgesetzt.

Insbesondere durch die erheblichen Kostensteigerung bei den landwirtschaftlichen Produktionsmitteln sind die Umsätze seither beachtlich gestiegen. Um den Sinn des Gesetzes zu erhalten, ist es daher unbedingt erforderlich, die Grenzbeträge anzuheben.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

-2-

A n f r a g e :

- 1.) Sind Sie bereit, dem Parlament eine Vorlage, mit der die BAO im Sinne einer Hinaufsetzung der Grenzbeträge für die Buchführungspflicht geändert wird, zuzuleiten?
- 2.) Wenn ja, wie hoch werden die neuen Grenzbeträge sein?